

Baufachtagung in Achselschwang am 26. Februar 2014

German Biogas Association
Association Allemande du Biogaz
Asociación Alemana de Biogás

Fachverband
Biogas e.V.



Wasserrechtliche Anforderungen an Hofbiogasanlagen in der Praxis

Dr. Stefan Rauh
Geschäftsführer
Fachverband Biogas e.V.

Struktur Fachverband Biogas e.V.

über 400 ehrenamtliche Experten

Präsidium

7 Mitglieder für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt

Geschäftsstelle in Freising

23 Mitarbeiter organisiert in 10 Referaten

Kuratorium

Sprecher der Regionalgruppen, Arbeitskreise und Beiräte,
Repräsentanten anderer Verbände

Hauptstadtbüro in Berlin

5 Mitarbeiter

Beiräte, Arbeitskreise

Betreiberbeirat, Firmenbeirat, Juristischer Beirat, Finanziererbeirat
AK-Genehmigung, AK-Sicherheit, AK-Gaseinspeisung, AK-Umwelt,
AK-Wärme, AK-Abfall -und Düngemittelrecht

Regionalbüro Nord, Süd, Ost, West und Redaktion Biogas Journal

5 Mitarbeiter

23 Regionalgruppen in Deutschland

4.800 Mitglieder

Betreiber von Biogasanlagen

Substratlieferanten

Wissenschaftliche Institutionen

Interessierte Privatpersonen u.a.

Behörden

Rechtsanwälte

Firmen und Hersteller

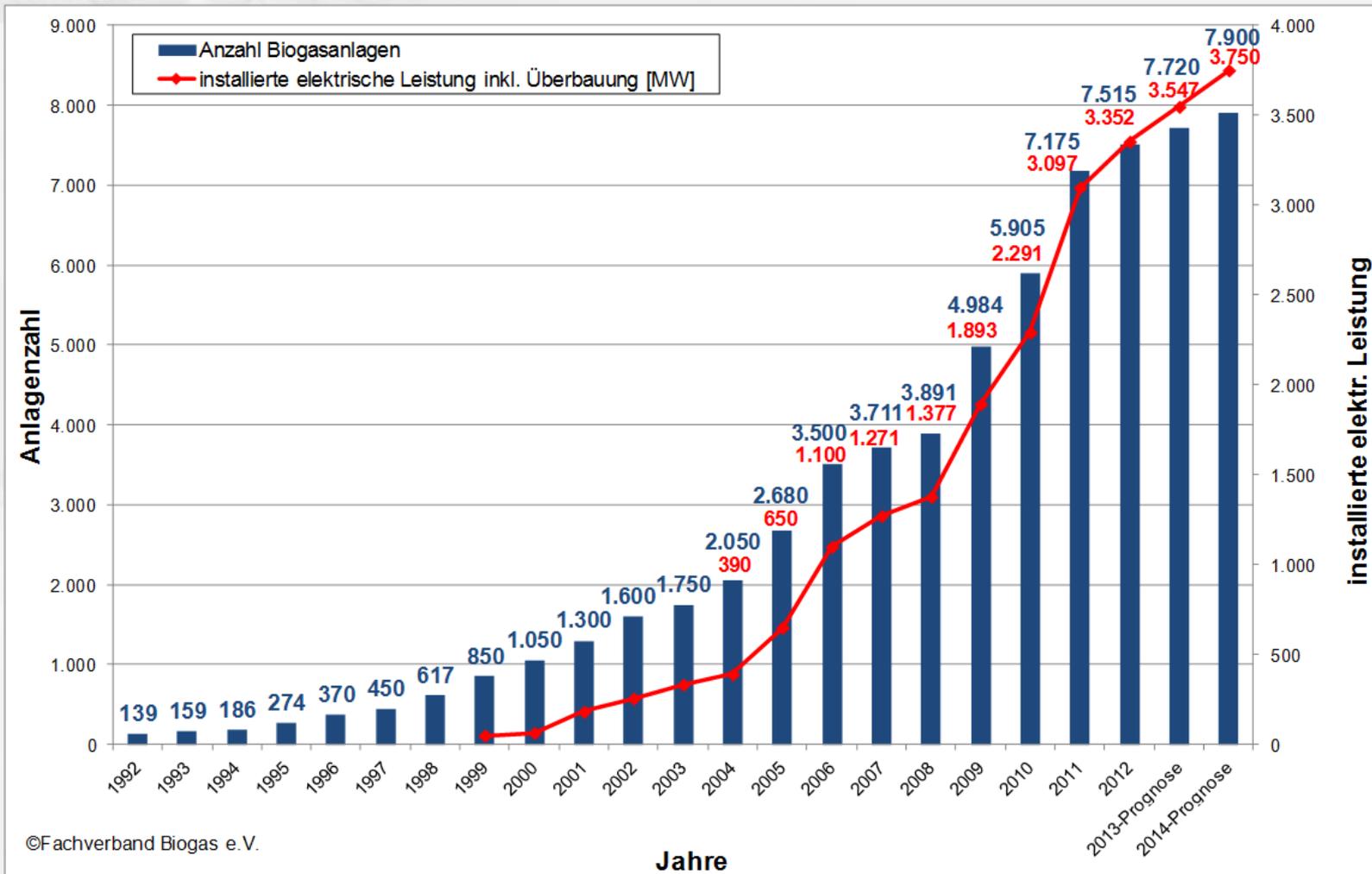
Finanzwirtschaft.

Planer, Berater, Labore

Mitglied im Europäischen Biogasverband
(EBA)



Biogasanlagenanzahl und installierte Leistung (Stand 11/2013)



Ebenen rechtlicher Regelungen im Wasserrecht – ein Überblick

Europäische Union

Bundesebene

Länderebene

Regional



Ebenen rechtlicher Regelungen im Wasserrecht – ein Überblick

Bundesebene

WHG

Wasserhaushaltsgesetz

VwVwS

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen



- (1) Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe [...] müssen so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, das seine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern **nicht zu besorgen** ist.

Für Anlagen zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe **sowie zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften sowie von vergleichbaren in der Landwirtschaft anfallenden Stoffen** gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass **der bestmögliche Schutz** der Gewässer vor nachteiligen Veränderungen ihrer Eigenschaften erreicht wird



„Bestmöglicher Schutz“ <- > „Besorgnisgrundsatz“



Ebenen rechtlicher Regelungen im Wasserrecht – ein Überblick

Bundesebene

WHG

Länderebene

LWG

Landeswassergesetze

VwVwS

alle bisherigen Regelungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes auf Landesebene werden zukünftig abweichungsfest **ersetzt** durch die (Bundes-) **Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)**



Zuordnung der Anlagentypen zum geforderten Schutzniveau

Umgang mit wassergefährdenden Stoffe in Anlagen zum

Besorgnisgrundsatz

Herstellen

Behandeln

Verwenden

Lagern

Abfüllen

Bestmöglicher Schutz

Lagern & Abfüllen

von

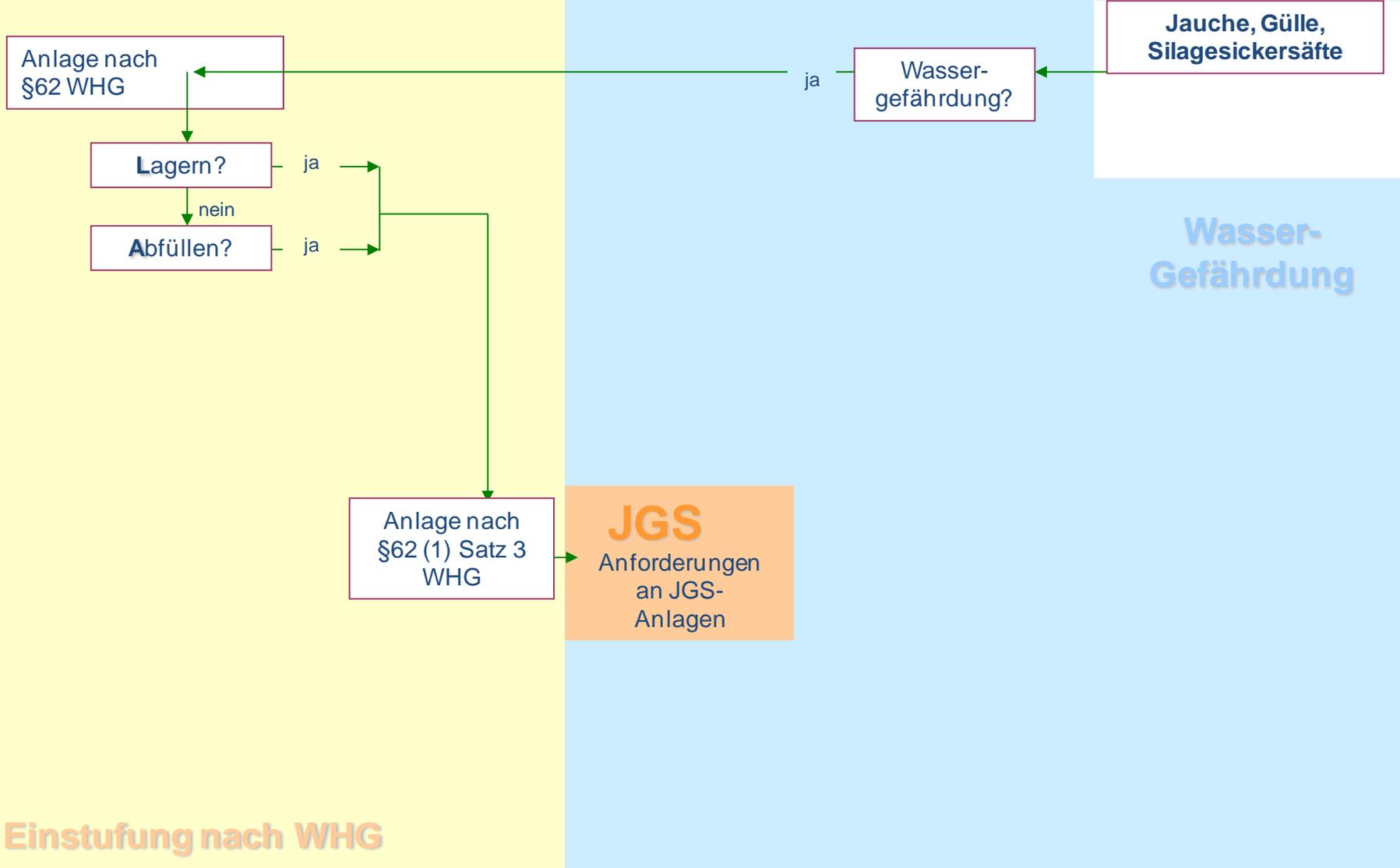
Jauche, Gülle u. Silage-
sickersaft

sowie vergleichbaren
in der Landwirtschaft
anfallenden Stoffen

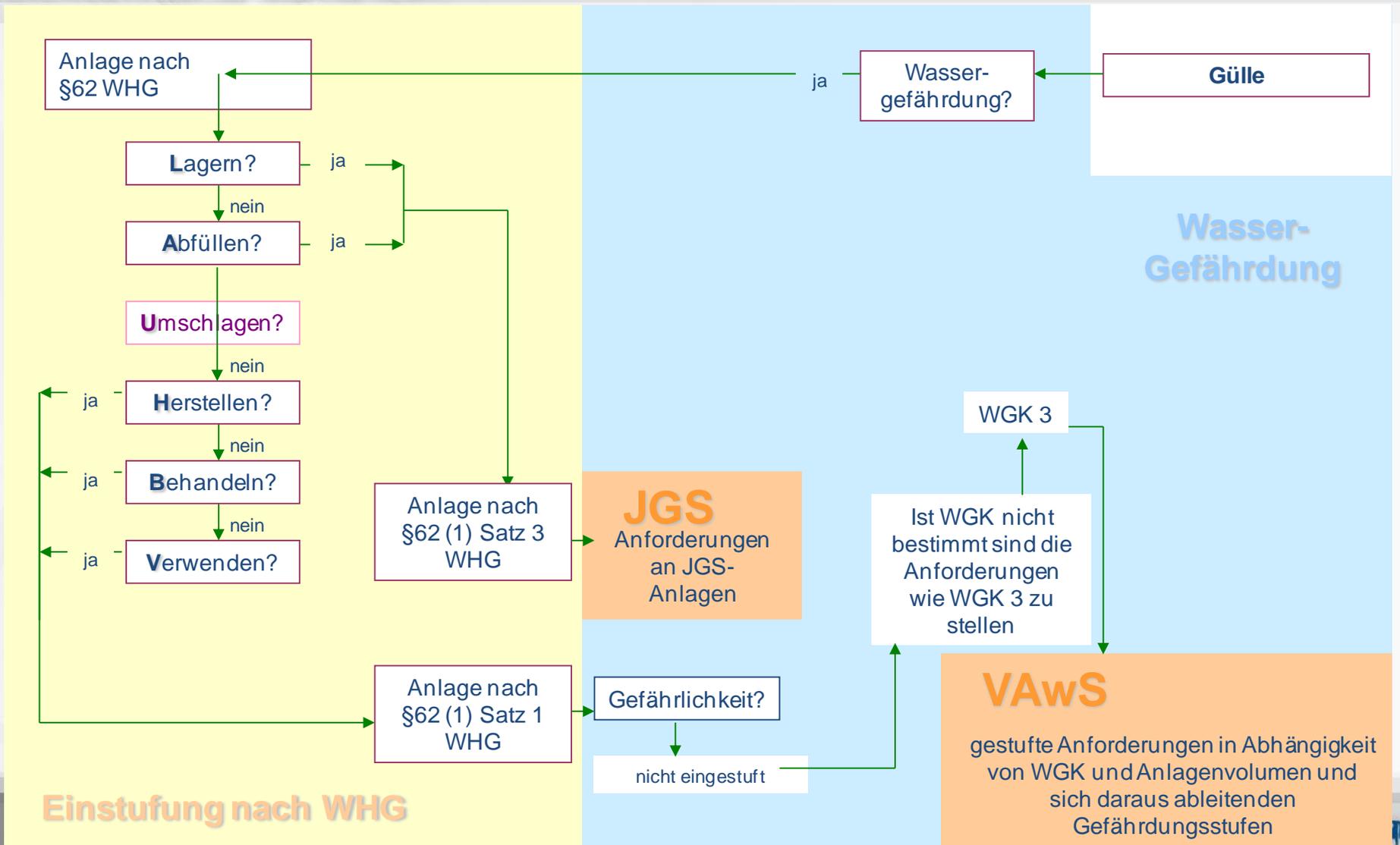
Umschlagen



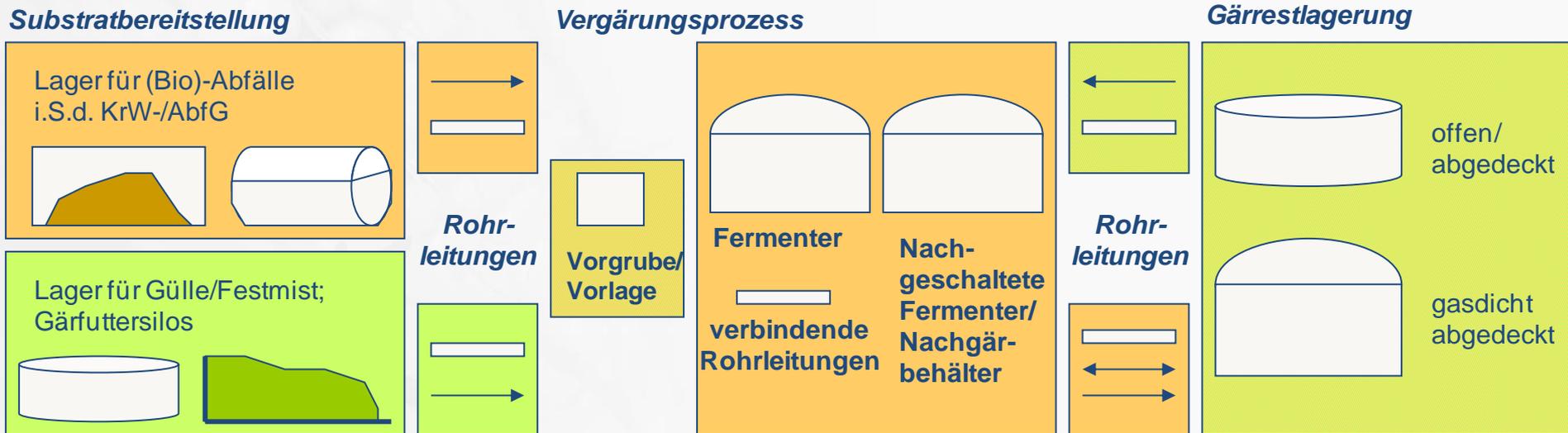
Ableitung von wasserwirtschaftlichen Anforderungen an **JGS**-Anlagen



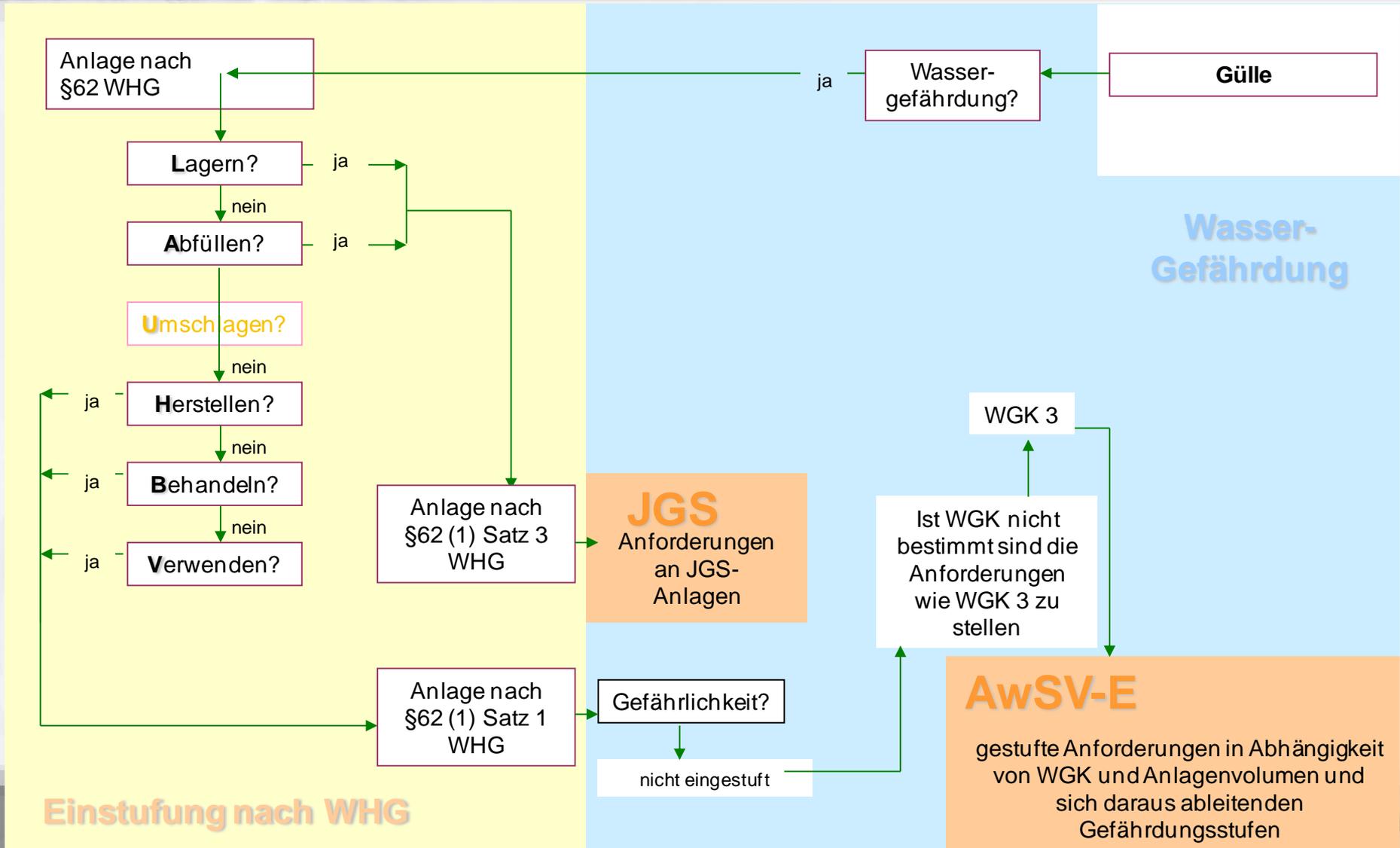
Ableitung von wasserwirtschaftlichen Anforderungen an **Biogas**-Anlagen mit reiner Güllevergärung



Einstufung einzelner Teilanlagen/Verfahrensschritte



Ableitung von wasserwirtschaftlichen Anforderungen an **Biogas**-Anlagen mit Gärsubstraten Idw. Herkunft



Inhalte der AwSV

- Biogasanlagen werden in 2 Gruppen eingeteilt:
 - Gruppe 1: Biogasanlagen, die ausschließlich sog. „Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft zur Gewinnung von Biogas“ einsetzen
 - Gruppe 2: Biogasanlagen, die auch andere Stoffe einsetzen (= Abfälle mit tierischen Bestandteilen/Tierische Nebenprodukte ausgenommen Gülle)
- Biogasanlagen der Gruppe 1 werden Erleichterungen gegenüber dem vollen Anforderungsprofil der AwSV zugestanden: also nur Leckageerkennung statt doppelwandig mit automatischer Leckanzeige
- Aber: Biogasanlagen der Gruppe 2 müssen den Anforderungen der AwSV im vollen Umfang entsprechen. **Konsequenz: Ende der Abfallvergärung?!**



Biogasanlagen und anlagenbezogener Gewässerschutz

Schema der zukünftigen Regelungen auf Bundesebene

Einsatz von Substraten außerhalb der „Gärsubstrate land-wirtschaftlicher Herkunft“ im Sinne der VO



„AwSV Standard“
Besorgnisgrundsatz

„Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft“ im Sinne der AwSV



baulich/technische Anforderungen

„JGS- Standard“
bestmöglicher Schutz



Probleme!!!

- **Zwingend für alle Bestandsanlagen:**
Nachrüstung einer Umwallung innerhalb von 5 Jahren
- **darüber hinaus:**
 1. Dokumentation der Abweichungen von den Anforderungen der AwSV durch einen Sachverständigen
 2. Nachrüstbedarf (Umfang und Maßnahme) = Bestimmt die zuständige Behörde im konkreten Einzelfall → kein bundeseinheitlicher Vollzug!
- **Besonders kritisch ist** dies für die Anlagen, die Abfälle/Nebenprodukte mit tierischen Bestandteilen vergären, da hier der Ist- mit dem Soll-Zustand besonders weit auseinander fällt; Befürchtung: bestimmte Stoffströme werden durch NawaRo ersetzt werden



Anlagen Gruppe 1

Substrate:

Gärsubstrate landwirtschaftlicher Herkunft gelten als „allgemein wassergefährdend“

Formale Anforderungen:

- **Prüfpflicht**
- **Fachbetriebspflicht**
- Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise für Lager- und Abfüllanlagen erforderlich

Materielle Anforderungen:

- Leckageerkennung (Behälter und Rohrleitungen)
- **Umwallung**
- Niederschlagswasserrückhaltung, wenn organische Beaufschlagung, Verwertung in Landwirtschaft möglich

Bestehende Anlage:

- Dokumentation der Abweichungen von den Anforderungen der AwSV durch einen Sachverständigen
- Nachrüstbedarf (Umfang und Maßnahme) bestimmt die zuständige Behörde im konkreten Einzelfall, Umsetzung der Maßnahmen kann erst 5 Jahre nach Inkrafttreten der AwSV gefordert werden
- Innerhalb von 5 Jahren Umwallung nachzurüsten (außer wenn räumlich nicht machbar)

Anlagen Gruppe 2

Substrate:

alle Substrate – ausgenommen „Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft“ - sind in eine Wassergefährdungsklasse einzustufen - Einstufung ist Pflicht des Betreibers

Formale Anforderungen:

- Prüfpflicht
- Fachbetriebspflicht
- Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise für Lager- und Abfüllanlagen erforderlich

Materielle Anforderungen:

- Unterirdische Anlagen: doppelwandig mit Leckanzeige bzw. flüssigkeitsdichte Rückhalteeinrichtungen bei oberirdischen einwandigen Anlagenteilen (Behälter und Rohrleitungen)
- Organisch beaufschlagtes Niederschlagswasser: als Abwasser oder Abfall zu entsorgen

Bestehende Anlage:

- Dokumentation der Abweichungen von den Anforderungen der AwSV durch einen Sachverständigen
- Nachrüstbedarf (Umfang und Maßnahme) bestimmt die zuständige Behörde im konkreten Einzelfall, keine „Schonfrist“ für Umsetzung

Weitere Anforderungen

§ 21 Besondere Anforderungen an die Rückhaltung bei Rohrleitungen

- Ausnahme der Rückhalteeinrichtungen für oberirdische Rohrleitungen von Biogasanlagen mit Gärsubstraten landwirtschaftlicher Herkunft

§23 Anforderungen an die Lagerkapazität von Gärrestlagern von Biogasanlagen

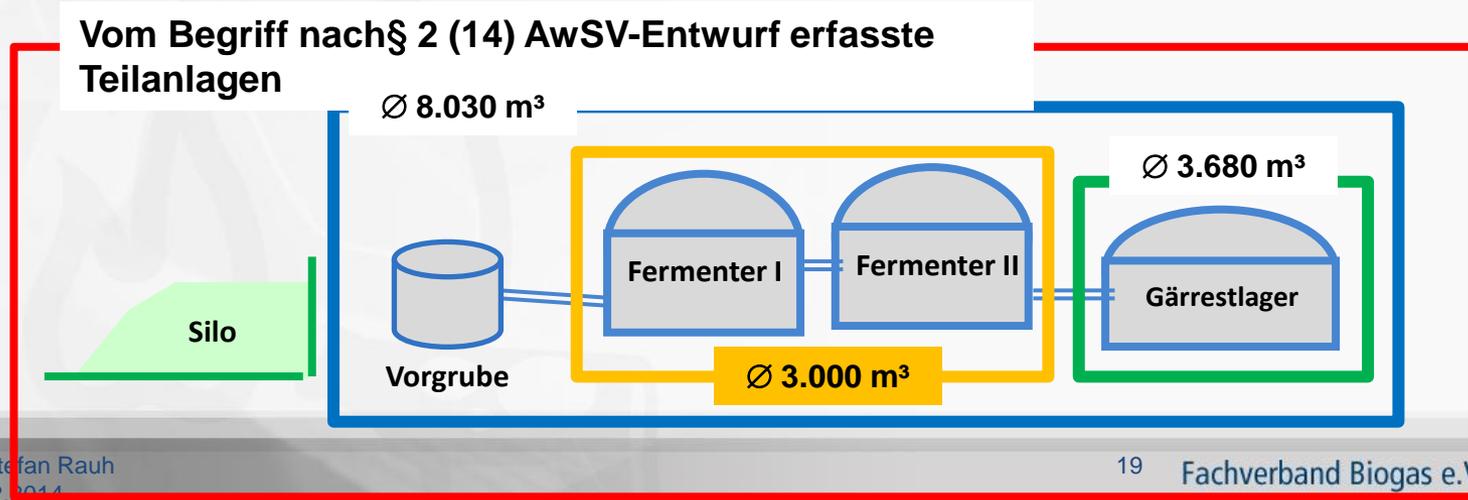
- Soweit Gärreste aus dem Betrieb einer Biogasanlage als Düngemittel angewendet werden sollen, muss die Lagerkapazität 6 Monate betragen.
- 5 Jahre nach Inkrafttreten der AwSV: Lagerkapazität von 9 Monaten, *„...sofern der Betreiber über keine ausreichenden, dem Betrieb zugehörigen Flächen zur Verwendung der Gärreste nach den Vorgaben der Düngeordnung verfügt.“*



AwSV – Bedeutung in Schutzgebieten

Anlagen in Schutzgebieten:

- Anlagen in Zone I und II: dürfen weder errichtet noch betrieben werden
- BGA in Zone III ab einem Volumen von 3.000 m³: Neubau verboten, Erweiterung bestehender Anlagen verboten - nur Zubau von Gärrestlagerkapazität zulässig
- Anlagen doppelwandig mit Leckanzeige



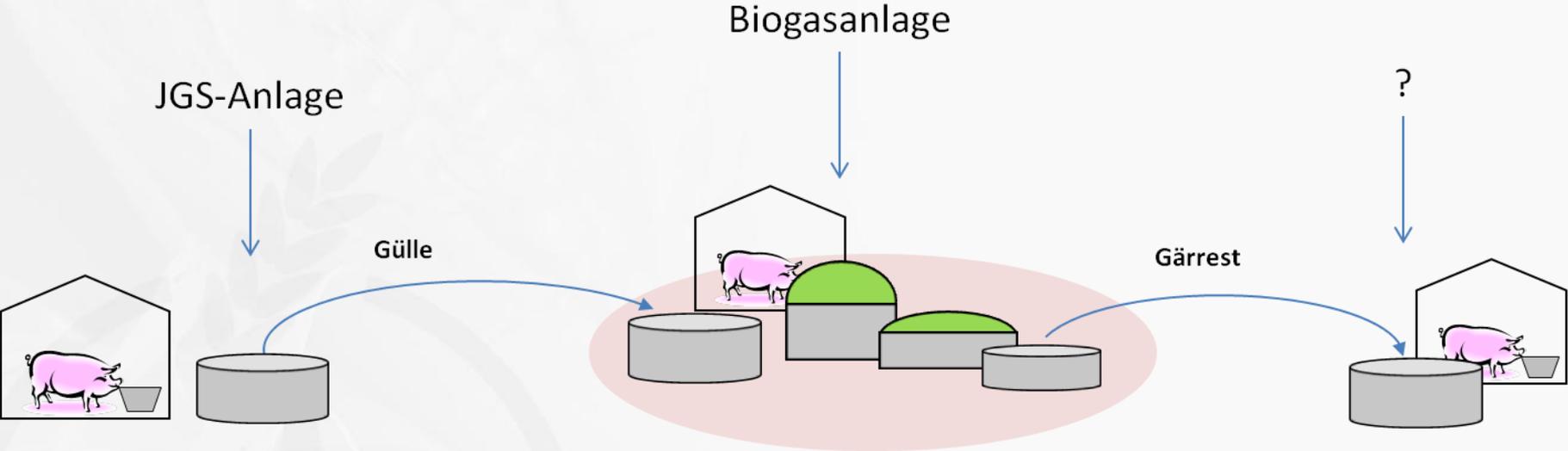
Begriffsbestimmung im Entwurf des AwSV

§2 (13) „**Biogasanlagen**“ umfassen

1. Anlagen zum Lagern von Gärsubstraten
2. Anlagen zum Herstellen von Biogas, insbesondere Vorlagebehälter, Fermenter, Kondensatbehälter und Nachgärer
3. Anlagen zum Lagern von Gärresten sowie
4. Zu den zu den Anlagen nach Nr. 1 bis 3 gehörige Abfüllanlagen



Aktuelle Situation



Auswirkungen des AwSV-Anlagenbegriffs

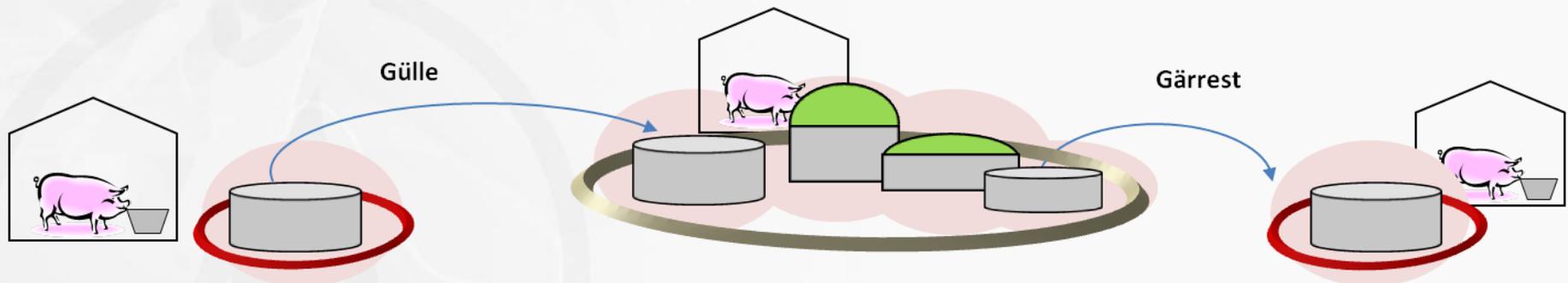
§ 2 Abs. 13 AwSV-E

„Biogasanlagen“ umfassen

1. Anlagen zum Lagern von Gärsubstraten,
2. Anlagen zum Herstellen von Biogas, insbesondere Vorlagebehälter, Fermenter, Kondensatbehälter und Nachgärer,
3. Anlagen zum Lagern der Gärreste sowie
4. zu den Anlagen nach den Nummern 1 bis 3 gehörige Abfüllanlagen.

1. alle genannten Teilanlagen sind jeweils eine „Biogasanlage“ im Sinne der AwSV
Problem:

2. Gärsubstrat und Gärrestlager: um „Biogasanlage“ zu sein, reicht es Gärsubstrat zu liefern oder Gärrest anzunehmen (räumlicher oder verfahrenstechnischer Zusammenhang zur Biogaserzeugung nicht erforderlich)



Fazit

- Hofbiogasanlagen unterliegen der AwSV und ist nicht mehr JGS
 - Zusätzliche Anforderungen im Vgl. zu JGS-Anlagen
 - Umwallung
 - Fachbetriebspflicht
 - Prüfpflicht nach AwSV → Nachrüstpflicht
 - Ausweitung der erforderlichen Lagerkapazität
 - Hohe Anforderungen an Anlagen in Wasserschutzgebieten (Doppelwandigkeit) → keine Erschließung der Gülle
 - „Anlagenbegriff“ verhindert zusätzlich Erschließung der Gülle
 - Fehlende Umnutzungsbestimmungen für bestehende Behälter
- AwSV be- bzw. verhindert eine politisch gewollte Vergärung von Gülle
- FvB hat konstruktive Änderungsvorschläge eingebracht
- Gewässerschutz nutzt jedem, muss aber darstellbar bleiben



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Fachverband Biogas e.V.

German Biogas Association · Association Allemande du Biogaz · Asociación Alemana de Biogas

[Home](#) | [Impressum](#) | [Kontakt](#) | [Sitemap](#) | [Suche](#)

[VERBAND](#)

[FACHARBEIT](#)

[PRESSE](#)

[TERMINE](#)

[FIRMEN](#)

[PUBLIKATIONEN](#)

[MITGLIEDER](#)



[MITGLIED WERDEN](#)



[FIRMEN](#)



[PUBLIKATIONEN](#)



[TERMINE](#)

